

**Geschäftsverteilungsplan
des Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgerichts
für das Geschäftsjahr 2023**

I. Besetzung der Senate mit Berufsrichterinnen und -richtern und Geschäftsbereich

1. Senat

VRiVG Dicke, Vorsitzender (mit 0,3 AKA)

Ri'inOVG Hilgendorf-Petersen, stellvertretende Vorsitzende

RiOVG Modest

RiOVG Dr. Scheffczyk (mit 0,05 AKA bis zur Erledigung des Verfahrens 1 MR 9/20)

RiOVG Seifferth

RiVG Maier-Hellbardt

Geschäftsbereich

1	Bau-, Boden- und Städtebauförderungsrecht ¹	09 00
1.1	Bauplanungs-, Bauordnungs- und Städtebauförderungsrecht	09 20
1.2	Siedlungsrecht	09 3
	Kleingartenrecht	09 32
1.3	Denkmalschutz	09 40
1.4	Kataster- und Vermessungsrecht	09 50
1.5	Angelegenheiten des Wohnungseigentumsgesetzes, z. B. Abgeschlossenheitsbescheid	09 80
1.6	Recht der Außenwerbung, soweit nicht dem Straßen- und Wegerecht zuzurechnen ²	09 90
2	Asylrecht ³ einschl. Verteilung (Herkunftsland Russische Föderation und afrikanische Herkunftsländer)	18, 19 22, 23

¹ Soweit nicht der 2. Senat (vgl. dort. 1.2 - Sanierungsausgleichsbeträge, Recht der vertraglich vereinbarten Beteiligung an den aus einer Bauleitplanung folgenden Kosten einschließlich Erschließungsvertragsrecht und Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem PACT-Gesetz), 4. Senat (vgl. dort 5 - Enteignungsrecht) oder 5. Senat (vgl. dort 2 - Raumordnung, Landesplanung) dafür zuständig ist.

² Dieses fällt in die Zuständigkeit des 5. Senats (dort 3).

³ Soweit nicht der 4. Senat zuständig ist (vgl. dort 9 - Dublin-Verfahren und 10 - Sicherer-Drittstaat-Verfahren).

2. Senat

Präs'in OVG Thomsen, Vorsitzende

Ri'in OVG Alves Ferreira, stellvertretende Vorsitzende

Ri'in OVG Dr. Härtling

RiVG Dr. Merschmann

Geschäftsbereich

1	Abgabenrecht - ohne Kammerbeiträge für Industrie- und Handelskammern, Steuerberaterkammern, Handwerkskammern und andere Zusammenschlüsse wirtschaftlicher und berufsständischer Vereinigungen ⁴ - ohne hochschulrechtliche Abgaben ⁵ - ohne Sondernutzungsgebühr ⁶ - ohne Ausgleichsabgaben und Verwaltungsgebühren ⁷ mit Ausnahme des Steuerrechts ⁸ Abwasserabgaben, Grundwasserentnahmeabgaben, Oberflächenwasserentnahmeabgabe	11 00
1.1	Gebühren Benutzungsgebührenrecht Straßenreinigungs- und Abfallbeseitigungsgebühren	11 20 11 21
1.2	Beiträge Erschließungsbeiträge einschließlich Kostenerstattungsbeiträge Ausbau- und Anschlussbeiträge Kur- und Tourismusabgabe (Fremdenverkehrsabgabe) Sanierungsausgleichsbeträge Recht der vertraglich vereinbarten Beteiligung an den aus einer Bauleitplanung folgenden Kosten einschließlich Erschließungsvertragsrecht Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem PACT-Gesetz	11 30 11 31 11 32 11 33 09 00 09 70
1.3	Haus-(Grundstücks-)anschlusskosten	11 40
1.4	Bescheinigungen aufgrund abgabenrechtlicher Vorschriften mit Ausnahme der Bescheinigungen nach § 4 Nr. 21 UStG ⁹	11 60

⁴ Diese fallen in die Zuständigkeit des 5. Senats (vgl. dort 1.3 - Recht der freien Berufe einschl. Kammerrecht).

⁵ Diese fallen in die Zuständigkeit des 3. Senats (vgl. dort 5.2 - Hochschulrecht).

⁶ Diese fallen in die Zuständigkeit des 5. Senats (vgl. dort 3 - Straßen- und Wegerecht).

⁷ Diese fallen in die Zuständigkeit der jeweils sachlich zuständigen Senate.

⁸ Dieses fällt in die Zuständigkeit des 5. Senats (vgl. dort 5).

⁹ Diese fallen in die Zuständigkeit des 3. Senats (vgl. dort 5.4).

2	Recht des öffentlichen Dienstes ¹⁰ einschl. Laufbahnprüfungen sowie Streitigkeiten nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz und dem Soldaten-Gleichbehandlungsgesetz bei Diskriminierung wegen einer Behinderung sowie den Gleichstellungsgesetzen des Bundes bzw. des Landes	13 0 15 21
2.1	Recht der Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten	13 1
2.2	Recht der Soldatinnen und Soldaten	13 2
2.3	Recht der Landesbeamtinnen und Landesbeamten	13 3
2.4	Recht der Richterinnen und Richter	13 4
2.5	Wehrpflichtrecht, Wehrrecht Recht der Kriegsdienstverweigerung Recht des Zivildienstes und des Bundesfreiwilligendienstes Recht der Unterhaltssicherung und des Arbeitsplatzschutzes	13 5 13 51 13 52 13 53
2.6	Dienstrecht des Zivilschutzes	13 60
2.7	Recht der öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisse	13 00
2.8	Dienstrecht der Kirchen	13 00
2.9	Sonstiges Recht des öffentlichen Dienstes	13 00
3	Recht der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter, insbesondere Entscheidungen nach § 24 Abs. 3 VwGO	17 00
4	Asylrecht ¹¹ einschl. Verteilung (Herkunftsland Iran) Verfahren mit Eingang bis 31.12.2022 einschließlich aufgrund von bis zum 31.12.2022 eingegangenen Zulassungsanträgen zugelassener Berufungen	18, 19 22, 23
5	Sonstiges ¹²	17 00

¹⁰ Soweit nicht der 4. Senat (vgl. dort 6) oder (als Spezialsenat) der 11., 12. oder 13. Senat zuständig ist.

¹¹ Soweit nicht der 4. Senat zuständig ist (vgl. dort 9 - Dublin-Verfahren und 10 - Sicherer-Drittstaat-Verfahren).

¹² Soweit nicht der 3. Senat (vgl. dort 9 - Justizverwaltungsrecht und 10 - Archivrecht) oder 4. Senat (vgl. dort 1 - Verfassungsschutzrecht, 7 - Verfahren nach dem Informationsfreiheitsrecht und 8 - Verfahren nach § 201 GVG i. V. m. Art. 8 des Gesetzes über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren) zuständig ist.

3. Senat

VPräs'inOVG Voß-Güntge, Vorsitzende

Ri'inOVG Dr. Köster, stellvertretende Vorsitzende

RiOVG Dr. Scheffczyk (soweit nicht anteilig dem 1. Senat zugewiesen)

RiOVG Dr. Tischer

RiVG Dr. Gören

Geschäftsbereich

1	Parlaments-, Wahl- und Kommunalrecht, Recht der juristischen Personen des öffentlichen Rechts, Staatsaufsicht, Stiftungsaufsicht	01 00
1.1	Parlamentsrecht	01 10
1.2	Europa-, Bundes- und Landtagswahlrecht	01 20
1.3	Parteienrecht	01 30
1.4	Kommunalrecht	01 40
	Verfassung, Verwaltung und Organisation der Gemeinden und Gemeinde-Verbände/kommunalen Gebietskörperschaften	01 41
	Kommunalaufsichtsrecht	01 42
	Kommunalwahlrecht	01 43
	Finanzausgleich	01 44
	Bestattungs- und Friedhofsrecht	01 46
1.5	Anschluss- und Benutzungszwang für kommunale Einrichtungen ¹³	11 70
1.6	Sparkassenrecht	01 50
1.7	Staatsaufsicht über nichtkommunale juristische Personen des öffentlichen Rechts	01 60
1.8	Verfassung und autonome Rechte der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der Wasser- und Bodenverbände, für diese ist der 5. Senat zuständig	01 70
2	Recht der Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie der Ordensgesellschaften	02 60
3	Medienrecht	
3.1	Wissenschafts- und Kunstrecht	02 30
3.2	Film- und Presserecht	02 40
3.3	Rundfunk- und Fernsehrecht einschl. Beitragsbefreiung	02 50
4	Sportrecht	02 80

¹³ Die Abfallbeseitigung fällt in die Zuständigkeit des 5. Senats (vgl. dort 4.2).

5	Bildungsrecht	02 00 03 00
5.1	Schulrecht Schulprüfungs- und Versetzungsrecht einschl. Nichtschülerprüfungen Schülerbeförderung und Kosten für Lernmittel	02 10 02 11 02 12
5.2	Hochschulrecht einschl. hochschulrechtliche Abgaben Recht der Hochschul- und Staatsprüfungen ¹⁴ sowie der Anerkennung ausländischer Prüfungen Erlaubnis zum Führen eines ausländischen akademischen Grades Hochschulzugangsrecht, soweit Hochschulen ihre Aufnahmebedingungen durch Bewerberinnen oder Bewerber nicht als erfüllt ansehen (ohne Streitigkeiten um die Kapazitätsgrenzen)	02 20 03 00 02 21 02 22 02 23
	Numerus-clausus-Verfahren Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen, soweit die Kapazitätsgrenzen streitgegenständlich sind, und die damit zusammenhängenden Immatrikulations- und Exmatrikulationsverfahren (NC-Verfahren) (ohne Verfahren, in denen die Hochschulen ihre Aufnahmebedingungen durch die Bewerber nicht als erfüllt ansehen) Verteilung von Studienplätzen durch die Stiftung für Hochschulzulassung	03 00 03 10 03 20
5.3	Erwachsenenbildungsrecht (ohne Berufsbildungsrecht)	02 70
5.4	Bescheinigungen aufgrund abgabenrechtlicher Vorschriften, soweit es sich um Bescheinigungen nach § 4 Nr. 21 UStG handelt	11 60
6	Gesundheits-, Hygiene-, Lebens- und Arzneimittelrecht (ohne Krankenhausrecht) Infektionsschutzrecht Lebensmittelrecht Seuchenrecht, Viehseuchenrecht, Tierkörperbeseitigung	05 40 05 41 05 42
7	Wohnrecht (ohne Wohngeldrecht) (insbesondere Wohnungsbauförderungsrecht und Wohnbindungsrecht einschließlich Mietpreisbindung)	05 6
8	Recht der Titel, Orden und Ehrenzeichen (ohne akademische Grade)	05 80

¹⁴ Laufbahnprüfungen fallen als Dienstrecht in die Zuständigkeit des 2. Senats (vgl. dort 2).

9	Sozialrecht und Sozialhilfe (Altverfahren seit dem 01.01.2005), Kindergartenrecht, Kriegsfolgenrecht	15 00 15 20 16
9.1	Wohngeldrecht	15 10
9.2	Schwerbehindertenrecht ¹⁵	15 21
9.3	Kriegsopferfürsorgerecht	15 22
9.4	Kinder- und Jugendhilfe- sowie Jugendförderungsrecht	15 23
9.5	Ausbildungs- und Studienförderungsrecht	15 24
9.6	Unterhaltsvorschussrecht	15 25
9.7	Heizkostenzuschussrecht	15 26
9.8	Sozialrecht nach landesrechtlichen Vorschriften	15 27
9.9	Jugendarbeits- und Mutterschutzrecht	15 28
9.10	Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung	15 30
9.11	Kindergartenrecht, Heimrecht	15 50
9.12.	Kriegsfolgenrecht	15 6
10	Justizverwaltungsrecht	17 10
11	Archivrecht	17 20
12	Asylrecht einschl. Verteilung ¹⁶ (Herkunftsländer, die nicht anderen Senaten zugewiesen sind)	18, 19 22, 23

¹⁵ Dies umfasst nicht Ersatzansprüche nach dem Streitigkeiten nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz und dem Soldaten-Gleichbehandlungsgesetz bei Diskriminierung wegen einer Behinderung sowie den Gleichstellungsgesetzen des Bundes bzw. des Landes. Diese fallen in die Zuständigkeit des 2. Senats (vgl. dort 2).

¹⁶ Soweit nicht der 4. Senat zuständig ist (vgl. dort 9 - Dublin-Verfahren und 10 - Sicherer-Drittstaat-Verfahren).

4. Senat

VRiOVG Bruhn, Vorsitzender

Ri'inOVG Nordmann, stellvertretende Vorsitzende

Ri'inOVG Dr. Siering

Ri'inVG Dr. Gräfin Kerksenbrock

Geschäftsbereich

1	Polizei- und Ordnungsrecht ¹⁷ sowie Verfassungsschutzrecht	05 00 17 00
1.1	Polizeirecht	05 10
	Waffenrecht	05 11
	Versammlungsrecht	05 12
1.2	Verfassungsschutzrecht	17 00
1.3	Ordnungsrecht	05 20
	Abschleppkosten	
	Öffentlich-rechtliches Hausrecht	
	Polizeiliche Maßnahmen zum Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen	05 21
	Obdachlosenrecht	05 22
	Vereinsrecht	05 23
	Sammlungsrecht	05 24
	Brand- und Katastrophenschutz einschl. Rettungsdienstrecht	05 25
	Tierschutz	05 26
1.4	Personenordnungsrecht	05 30
	Namensrecht	05 31
	Staatsangehörigkeitsrecht	05 32
	Melderecht	05 33
	Pass- und Ausweisrecht	05 34
	Datenschutzrecht	05 35
	Verfahren nach dem Gesetz über den registergestützten Zensus	05 36

¹⁷ Soweit nicht der 3. Senat (vgl. dort 6 - Gesundheits-, Hygiene-, Lebens- und Arzneimittelrecht, 7 - Wohnrecht und 8 - Recht der Titel, Orden und Ehrenzeichen) zuständig ist.

1.5	Verkehrsrecht ¹⁸	05 50
	Recht der Fahrerlaubnisse einschl. Fahrerlaubnisprüfung	05 51
	Personenbeförderungsrecht	05 52
	Güterkraftverkehrsrecht	05 53
	Luftverkehrsrecht	05 54
	Wasserverkehrsrecht	05 55
	Eisenbahnverkehrsrecht	05 56
1.6	Feiertagsgesetz	04 92
1.7	Jugendschutzrecht	15 40
1.8	Lotterie- und Glücksspielrecht sowie Recht der Spielbanken und -hallen (Glücksspielstaatsvertrag, GewO) einschl. Verfahren, die die Errichtung und den Betrieb von Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen betreffen (Spielhallengesetz SH)	04 20 04 21 05 70
2	Aus dem Wirtschaftsrecht:	
2.1	Gewerberecht einschl. berufliche Bildung ¹⁹	04 2
2.2	Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft einschl. Milchquoten	04 3
2.3	Jagd, Forst- und Fischereirecht	04 4
2.4	Eisenbahn-, Kleinbahn-, Seil- und Bergbahnrecht, (ohne Enteignungsrecht) ²⁰	04 8
2.5	Wasserstraßenrecht (ohne Enteignungsrecht) ²⁰	04 8
3	Ausländerrecht	06 00
4	Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren (einschl. planeretzender Genehmigungen und vergleichbarer Verfahren), sog. Negativatteste sowie vorzeitige Besitzeinweisungen aus den Sachgebieten ²¹	
	Eisenbahn-, Kleinbahn-, Seilbahn- und Bergbahnrecht	04 80
	Luftverkehrsrecht	05 54
	Bergrecht	10 11
	Energierrecht	10 12
	Wasserrecht und Wasserstraßenrecht	10 30
		04 80
	Straßen- und Wegerecht	10 40

¹⁸ Abschleppkosten fallen als Ordnungsrecht in die Zuständigkeit des Senats nach 1.3.

¹⁹ Vgl. dazu auch die Zuständigkeit des Senats nach 1.8 (Verfahren, die die Errichtung und den Betrieb von Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen betreffen). (Sonstige) Erwachsenenbildung fällt als Bildungsrecht in die Zuständigkeit des 3. Senats (vgl. dort 5.3).

²⁰ Vgl. dazu die Zuständigkeit des Senats nach 5.

²¹ Planfeststellungsverfahren aus dem Atom- und Strahlenschutzrecht fallen in die Zuständigkeit des 5. Senats (vgl. dort 4.1).

5	Enteignungsrecht Streitigkeiten nach dem Bundesleistungsgesetz Streitigkeiten nach dem Schutzbereichsgesetz Streitigkeiten nach dem Landbeschaffungsgesetz Streitigkeiten nach den Sicherstellungsgesetzen (z. B. Wasser-, Verkehrs-, Ernährungssicherstellungsgesetz)	09 60 09 61 09 62 09 63 09 64
6	Wiedergutmachungsrecht, Streitigkeiten nach dem Gesetz zu Art. 33 GG sowie über die Nachversicherung nach § 99 des Allgemeinen Kriegsfolgendengesetzes und nach Art. 6 §§ 18 ff. FANG	13 7
7	Verfahren nach dem Informationsfreiheitsrecht sowie Streitigkeiten nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG)	17 30 10 70
8	Verfahren nach § 201 GVG i. V. m. Art. 8 des Gesetzes über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren	17 00
9	Asylrecht – Dublin-Verfahren einschl. diesbezüglicher Folgeverfahren	20, 21 18 10 04 19 10 04
10	Asylrecht – Sicherer-Drittstaat-Verfahren einschl. diesbezüglicher Folgeverfahren	18 10 06 18 10 04 19 10 06 19 10 04
11	Asylrecht ²² einschl. Verteilung (Herkunftsland Afghanistan sowie Herkunftsland Iran <Verfahren mit Eingang 2023 ausgenommen aufgrund von bis zum 31.12.2022 eingegangenen Zulassungsanträgen zugelassener Berufungen>)	18, 19 22, 23

²² Vgl. zu Dublin-Verfahren 9 und zu Sicherer-Drittstaat-Verfahren 10.

5. Senat

VRiOVG Dicke, Vorsitzender (mit 0,7 AKA)

RiOVG Jensen, stellvertretender Vorsitzender

RiOVG Dr. Willers

Geschäftsbereich

1	Wirtschaftsrecht ²³	04
1.1	Subventionen, Anpassungshilfen, Stilllegungsprämien	04 11
1.2	Post-, Fernmelde- und Telekommunikationsrecht	04 5
1.3	Recht der freien Berufe einschl. Kammerrecht - einschließlich Abgabenrecht der berufsständischen Körperschaften	04 6
1.4	Recht der Beliehenen	04 7
1.5	Krankenhausrecht einschl. Krankenhauspflegesätze	04 91
2	Raumordnung, Landesplanung	09 10
3	Straßen- und Wegerecht ²⁴ einschl. Sondernutzungsgebühren nach den Straßengesetzen ²⁵	10 40
4	Umweltrecht ²⁶	10
4.1	Berg- und Energierecht einschließlich Atom- und Strahlenschutzrecht ²⁷	10 1
4.2	Umweltschutzrecht	10 20
	Immissionsschutzrecht	10 21
	Abfallbeseitigungsrecht ²⁸	10 22
	Abfallrechtlicher Anschluss- und Benutzungszwang	
	Naturschutz, Landschaftsschutz einschl. Artenschutzrecht	10 23

²³ Soweit nicht der 4. Senat zuständig ist (vgl. dort 1.6 - Feiertagsgesetz, 1.8 - Lotterie- und Glücksspielrecht und die Rechtsgebiete aus dem Wirtschaftsrecht unter 2).

²⁴ Ohne Eisenbahn-, Kleinbahn, Bergbahn- und Wasserstraßenrecht und ohne Enteignungsrecht; beides fällt in die Zuständigkeit des 4. Senats (vgl. dort 4 bzw. 5 und 6 sowie 7).

²⁵ Vgl. zur besonderen Zuständigkeit des 4. Senats für Planfeststellungs-, Plangenehmigungsverfahren (einschl. planeretzende Genehmigungen und vergleichbare Verfahren), sog. Negativatteste sowie vorzeitige Besitzeinweisungen aus dem Rechtsgebiet Straßen- und Wegerecht dort 4.

²⁶ Soweit nicht der 4. Senat zuständig ist (vgl. dort 4 - Planfeststellungs-, Plangenehmigungsverfahren (einschl. planeretzende Genehmigungen und vergleichbare Verfahren), sog. Negativatteste sowie vorzeitige Besitzeinweisungen aus den dort aufgezählten Rechtsgebieten und 7 - Streitigkeiten nach dem Umweltinformationsgesetz).

²⁷ Vgl. zur besonderen Zuständigkeit des 4. Senats für Planfeststellungs-, Plangenehmigungsverfahren (einschl. planeretzende Genehmigungen und vergleichbare Verfahren), sog. Negativatteste sowie vorzeitige Besitzeinweisungen aus dem Rechtsgebiet Berg- und Energierecht (nicht aber Atom- und Strahlenschutzrecht) dort 4.

²⁸ Abfallbeseitigungsgebühren fallen in die Zuständigkeit des 2. Senats (vgl. dort 1.1).

4.3	Wasserrecht ²⁹ einschließlich Wasserverbandsrecht	10 30
4.4	Recht der Gentechnik	10 50
4.5	Streitigkeiten nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz	10 60
5	Steuerrecht	11 1
6	Asylrecht einschl. Verteilung ³⁰ (Herkunftsländer Armenien, Aserbaidschan, Syrien und Türkei)	18, 19 22, 23

²⁹ Vgl. zur besonderen Zuständigkeit des 4. Senats für Planfeststellungs-, Plangenehmigungsverfahren (einschl. planersetzende Genehmigungen und vergleichbare Verfahren), sog. Negativatteste sowie vorzeitige Besitzeinweisungen aus dem Rechtsgebiet Wasserrecht dort 4.

³⁰ Soweit nicht der 4. Senat zuständig ist (vgl. dort 9 - Dublin-Verfahren und 10 - Sicherer-Drittstaat-Verfahren)

10. Senat

Senat für Flurbereinigung (Flurbereinigungsgericht)

VRiOVG Dicke, Vorsitzende(r)

Ri'inOVG Nordmann, stellvertretende Vorsitzende

Vertreter und Vertreterin in der heranzuziehenden Reihenfolge:

RiOVG Jensen

Ri'inOVG Hilgendorf-Petersen

Geschäftsbereich

Flurbereinigung	04 31
-----------------	-------

11. Senat

Fachsenat für Personalvertretungssachen des Bundes

VRiOVG Bruhn, Vorsitzender

VRiOVG Dicke, stellvertretender Vorsitzender

Geschäftsbereich

Personalvertretungsrecht des Bundes	13 81
-------------------------------------	-------

12. Senat

Fachsenat für Mitbestimmungssachen des Landes

VRiOVG Bruhn, Vorsitzender

VRiOVG Dicke, stellvertretender Vorsitzender

Geschäftsbereich

Mitbestimmungsrecht des Landes	13 82
--------------------------------	-------

13. Senat

Senat für Richtervertretungssachen

VRiOVG Bruhn, Vorsitzender

VRiOVG Dicke, stellvertretender Vorsitzender

Ri'inOVG Nordmann

Geschäftsbereich

Recht der Richtervertretungen	13 90
-------------------------------	-------

14. Senat

Senat für Disziplinarsachen des Landes (Disziplinargericht Land)

Präs'inOVG Thomsen, Vorsitzende

Ri'inOVG Alves Ferreira, stellvertretende Vorsitzende

Ri'inOVG Dr. Härtling

RiVG Dr. Merschmann

RiVG Dr. Gören

RiVG Maier-Hellbardt

Ri'inVG Dr. Gräfin Kerssenbrock

Geschäftsbereich

Disziplinarrecht Land	14 20
-----------------------	-------

15. Senat

Fachsenat für Entscheidungen nach § 99 Abs. 2 VwGO
(Amtsperiode 01.01.2020 bis 31.12.2023)

VPräs'inOVG Voß-Güntge, Vorsitzende

VRiOVG Dicke, stellvertretender Vorsitzender

Ri'inOVG Dr. Köster

Vertreterinnen in der heranzuziehenden Reihenfolge:

Ri'inOVG Nordmann

Ri'inOVG Hilgendorf-Petersen

Präs'inOVG Thomsen

Geschäftsbereich

§ 99 Abs. 2 VwGO

16. Senat

Senat für Disziplinarsachen des Bundes (Disziplinargericht Bund)

Präs'inOVG Thomsen, Vorsitzende

Ri'inOVG Alves Ferreira, stellvertretende Vorsitzende

Ri'inOVG Dr. Härtling

RiVG Dr. Merschmann

RiVG Dr. Gören

RiVG Maier-Hellbardt

Ri'inVG Dr. Gräfin Kerksenbrock

Geschäftsbereich

Disziplinarrecht Bund

14 10

Großer Senat

Präs'inOVG Thomsen, Vorsitzende

Ri'inOVG Alves Ferreira, Vertreterin

N. N., bestelltes Mitglied

Ri'inOVG Hilgendorf-Petersen, Vertreterin

VPräs'inOVG Voß-Güntge, bestelltes Mitglied

Ri'inOVG Dr. Köster, Vertreterin

VRiOVG Bruhn, bestelltes Mitglied

Ri'inOVG Nordmann, Vertreterin

VRiOVG Dicke, bestelltes Mitglied

RiOVG Jensen, Vertreter

II. Vorrang und Vertretung

Bei einer Zuweisung in mehrere Senate gilt folgende Vorrangreihenfolge:

1. Teilnahme am Sitzungsbetrieb einschließlich Beratungen
2. Tätigkeit für den 14. und 16. Senat (Disziplinarverfahren)
3. Tätigkeit in den übrigen Senaten nach Höhe der dem jeweiligen Senat zugewiesenen AKA-Anteile, beginnend mit dem Senat mit dem höheren zugewiesenen Anteil.

Der/Die Vorsitzende jedes Senats wird im Falle der Verhinderung durch die oder den stellvertretende/n Vorsitzende/n des Senats vertreten. Ist diese oder dieser verhindert, übernimmt das nach diesem Geschäftsverteilungsplan für den jeweiligen Senat (I.) an nächster Stelle genannte anwesende Mitglied des Senats die Vertretung.

Die Senate vertreten sich vom 01.01. bis 30.06.2023 wie folgt:

- Der 1. Senat wird durch den 5. Senat vertreten,
- der 2. Senat wird durch den 1. Senat vertreten,
- der 3. Senat wird durch den 4. Senat vertreten,
- der 4. Senat wird durch den 1. Senat vertreten,
- der 5. Senat wird durch den 4. Senat vertreten.

Die Senate vertreten sich vom 01.07. bis 31.12.2023 wie folgt:

- Der 1. Senat wird durch den 5. Senat vertreten,
- der 2. Senat wird durch den 1. Senat vertreten,
- der 3. Senat wird durch den 2. Senat vertreten,
- der 4. Senat wird durch den 3. Senat vertreten,
- der 5. Senat wird durch den 4. Senat vertreten.

In dem zur Vertretung verpflichteten Senat ist das an letzter Stelle im vorstehenden Geschäftsverteilungsplan für den jeweiligen Senat (I.) genannte Mitglied heranzuziehen. Ist dieses verhindert, richtet sich die Heranziehung nach dem Besetzungsplan in aufsteigender Reihenfolge. Sind auch die hiernach zur Vertretung berufenen Richterinnen und Richter verhindert, übernehmen die Richterinnen und Richter der dem zu vertretenden Senat in der Nummer nachfolgenden Senate – mit Ausnahme des 10. bis 16. Senats – die Vertretung in der Reihenfolge der Senatsnummer mit der Maßgabe, dass auf den 5. Senat der 1. folgt.

Von der Vertretung ausgenommen sind Richterinnen und Richter mit einer Stelle von weniger als $\frac{1}{2}$.

Für verhinderte Mitglieder des Senats für Richtervertretungssachen (13. Senat) gilt die allgemeine Vertretungsregelung in ihrem jeweiligen Stammsenat.

Für die weitere Vertretung in dem Fachsenat für Personalvertretungssachen des Bundes (11. Senat) sowie dem Fachsenat für Mitbestimmungssachen des Landes Schleswig-Holstein (12. Senat) gilt die allgemeine Vertretungsregelung zunächst im und sodann für den 4. Senat.

Für die Vertretung in dem Senat für Disziplinarsachen des Landes Schleswig-Holstein (14. Senat) sowie dem Senat für Disziplinarsachen des Bundes (16. Senat) gilt die allgemeine Vertretungsregelung zunächst im und sodann für den 2. Senat.

III. Besetzung der Senate mit ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern und ehrenamtlichen Beisitzerinnen und Beisitzern

1. Den Senaten werden die aus dem (nicht zu veröffentlichenden) Anhang ersichtlichen ehrenamtlichen Richterinnen und Richter und Beisitzerinnen und Beisitzer zugeteilt.
2. Für die Mitwirkung im 1. bis 5. Senat werden die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter zu den Sitzungen der Senate jeweils in der Reihenfolge der für diese Senate aufgestellten Liste herangezogen. Maßgebend für die Reihenfolge ist das Datum der Ladungsverfügung des/der Senatsvorsitzenden. Eine auf mehrere Tage anberaumte Sitzung gilt als eine Sitzung des Senats. Dies gilt auch dann, wenn sie an mehreren Orten stattfindet.

Ist eine ehrenamtliche Richterin oder ein ehrenamtlicher Richter ausgeschlossen oder verhindert, so ist die ehrenamtliche Richterin oder der ehrenamtliche Richter, die oder der auf der Liste als nächste oder nächster aufgeführt ist, heranzuziehen. Die oder der Verhinderte gilt als herangezogen.

Fällt eine Sitzung aus, zu der ehrenamtliche Richterinnen und ehrenamtliche Richter bereits geladen waren, so gelten diese als herangezogen.
3. Auf die Hilfsliste ist dann zurückzugreifen, wenn eine ehrenamtliche Richterin oder ein ehrenamtlicher Richter kurzfristig unvorhergesehen verhindert ist. Die Heranziehung aufgrund der Hilfsliste erfolgt in der Reihenfolge der aufgestellten Liste.
4. Für die Heranziehung der landwirtschaftlichen Beisitzerinnen und Beisitzer des 10. Senats gilt die Regelung unter Ziffer 2. mit der Maßgabe, dass im Falle der Verhinderung einer landwirtschaftlichen Beisitzerin oder eines landwirtschaftlichen Beisitzers zunächst dessen Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter zu laden ist.
5. Für die Heranziehung der ehrenamtlichen Beisitzerinnen und Beisitzer des 11. Senats und der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter des 12. Senats gelten die Bestimmungen des Bundespersonalvertretungsgesetzes bzw. des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein.
6. Für die Heranziehung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter des 14. und des 16. Senats gelten die Bestimmungen des Landesdisziplinalgesetzes und des Bundesdisziplinalgesetzes.

Die Beamtenbeisitzerinnen und -beisitzer werden in der Reihenfolge der jeweiligen Liste herangezogen, und zwar fortlaufend über das Geschäftsjahr hinaus. Ist die Reihenfolge durchlaufen, so wird wieder von vorn begonnen.

Heranzuziehen sind die Beamtenbeisitzerinnen und -beisitzer des Verwaltungszweigs und – innerhalb des Verwaltungszweigs – der Laufbahngruppe, denen die Beamtin oder der Beamte angehört, gegen die oder den sich das Disziplinarverfahren richtet. Stehen Beamtenbeisitzerinnen und -beisitzer derselben Laufbahngruppe nicht zur Verfügung, sind Beamtenbeisitzerinnen und -beisitzer der nächst höheren Laufbahngruppe desselben Verwaltungszweigs heranzuziehen. Zudem ist § 41 Abs. 2 LDG zu berücksichtigen.

Existiert eine höhere Laufbahn nicht oder ist auch diese Gruppe erschöpft, sind Beamtenbeisitzerinnen und -beisitzer der nächst niedrigeren Laufbahngruppe desselben Verwaltungszweigs heranzuziehen. Ist auch das nicht möglich, sind die Beamtenbeisitzerinnen und -beisitzer derselben Laufbahngruppe der anderen Verwaltungsweige für den 14. Senat in der Reihenfolge Allgemeine Dienste einschließlich Gesundheits- und soziale Dienste, agrar- und umweltbezogene Dienste sowie technische Dienste, Justiz, Polizei, Steuerverwaltung, Bildung und wissenschaftliche Dienste, Kommunalverwaltung einschließlich Feuerwehr und für den 16. Senat ist in der Reihenfolge Allgemeine Verwaltung, Finanzen, Post, Telekom, Bahn und Wehrverwaltung heranzuziehen. Ist auch das nicht möglich, sind die Beamtenbeisitzerinnen und -beisitzer der nächsthöheren Laufbahngruppe, ist auch das nicht möglich, der nächstniedrigeren Laufbahngruppe heranzuziehen.

Erstreckt sich eine Disziplinarsache im 14. oder 16. Senat auf mehrere Sitzungstage, bleibt die Besetzung bis zu ihrem Abschluss unverändert. Wird eine Disziplinarsache verlegt, sind dieselben ehrenamtlichen Richterinnen und Richter heranzuziehen, die für den ursprünglichen Sitzungstag geladen waren. Ist eine ehrenamtliche Richterin oder ein ehrenamtlicher Richter verhindert, finden die Regelungen bei Verhinderung Anwendung.

7. Über Zweifelsfragen bei der Heranziehung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter entscheidet die oder der Vorsitzende des Senats.

IV. Verteilung der Streitsachen auf die Senate

Der zu Beginn des Geschäftsjahres zuständige Senat übernimmt jeweils die anhängigen Verfahren mit Ausnahme der Verfahren aus dem Gebiet „Sonstiges“ sowie der Verfahren aus dem Gebiet „Asyl einschl. Verteilung“ (Herkunftsland Iran); diese verbleiben in den bisherigen Senaten.

Maßgebend für die Zuständigkeit der Senate ist das Rechtsgebiet, das für den angefochtenen Verwaltungsakt oder das umstrittene Rechtsverhältnis bestimmend ist. Bei der Zuordnung zu den Sachgebieten geht eine spezielle Zuständigkeit der allgemeinen Zuständigkeit vor. Entscheidend sind allein die aufgeführten Bezeichnungen der Sachgebiete; die in der rechten Spalte jeweils angegebenen Sachgebietsschlüssel aus dem Katalog der Sachgebietsschlüssel (Anlage 11 zur Anordnung über die Erhebung der statistischen Daten in der Verwaltungsgerichtsbarkeit) dienen nur der Orientierung.

Die Zuständigkeit für das Verwaltungsgebührenrecht richtet sich nach dem jeweiligen Sachgebiet.

Für Streitsachen aus dem Rechtsgebiet Asylrecht einschließlich der Verteilung von Asylantragstellerinnen und Asylantragstellern gilt folgendes:

Soweit das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Asylantrag nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 AsylG oder § 29 Abs. 1 Nr. 2, 3 oder 4 AsylG abgelehnt hat, fällt das Verfahren als Dublin-Verfahren (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 AsylG) bzw. Sicherer-Drittstaat-Verfahren (§ 29 Abs. 1 Nr. 2, 3 oder 4 AsylG) unabhängig vom Herkunftsland des Asylantragstellers bzw. der Asylantragstellerin in die Zuständigkeit des 4. Senats. Dies gilt auch für Streitsachen, in denen die Entscheidung des Bundesamtes auf § 29 Abs. 1 Nr. 5 AsylG beruht, soweit keine neue Abschiebungsandrohung oder -anordnung ergeht oder es sich bei dem Zielstaat der Abschiebungsandrohung bzw. -anordnung um einen sicheren Drittstaat (i. S. v. § 26a Abs. 2 AsylG) handelt oder Ansprüche unmittelbar aus der Dublin III-VO geltend gemacht werden.

In allen anderen Fällen richtet sich die Zuständigkeit nach dem Herkunftsland. Für dieses ist die vom Verwaltungsgericht zugrunde gelegte Staatsangehörigkeit der Ausländerin bzw. des Ausländers maßgebend. Bei Staatenlosen oder Ausländerinnen oder Ausländern ungeklärter Staatsangehörigkeit bestimmt das Land, für das vor dem Verwaltungsgericht Verfolgungsfurcht geltend gemacht wurde, die Zuständigkeit. Im Falle einer mehrfachen Staatsangehörigkeit ist die jeweils an erster Stelle genannte bzw. angegebene Staatsangehörigkeit entscheidend.

Lässt sich nach dem Vorstehenden eine Zuständigkeit nicht feststellen, ist der 3. Senat zuständig.

Soweit in einer anhängigen Streitsache ein weiterer Verwaltungsakt ergeht, der nach § 77 Abs. 4 Satz 1 AsylG Gegenstand des Verfahrens wird, bestimmt sich die Zuständigkeit für das Verfahren ab dem Zeitpunkt der Übersendung gemäß § 77 Abs. 4 Satz 2 AsylG erneut nach den allgemeinen Regeln für Neueingänge.

Bei Zweifeln über die Auslegung des Geschäftsverteilungsplanes entscheidet das Präsidium.

V. Güterichter

Zu Güterichtern/Güterichterinnen im Sinne von § 278 Abs. 5 ZPO werden bestimmt:

RiVG Dr. Feist, VRi'inVG Gienke, RiVG Dr. Hartwig, RiVG Dr. Kopf, Ri'inOVG Dr. Köster, VRi'inVG Krüger, Ri'inVG Strubel, RiVG Zerrenner.

Präs'inOVG Thomsen

VRiOVG Dicke

Ri'inOVG Dr. Köster

Ri'inOVG Hilgendorf-Petersen

Ri'inOVG Nordmann